

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armengelder. Die daherigen Auslagen rechtfertigen sich durch die großen Vorteile solcher persönlicher Informationen durchaus.

Wenn die Gemeinden diese Bemerkungen und Anregungen beachten und befolgen, was wir ihnen angelegentlich empfehlen, werden sie dazu beitragen, unser Armenwesen in einem wichtigen Punkte zu verbessern und der Durchführung des kommenden Armengesetzes wirksam vorzuarbeiten. Es ist auch Pflicht aller Beteiligten, dafür zu sorgen, daß Uebelstände, welche dem Ansehen unseres Kantons nichts weniger als förderlich sind, verschwinden. In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen diese Ausführungen bestens.

Solothurn, im August 1909.

Für das Departement des Armenwesens:
Dr. S. Hartmann, Reg.-Rat.

Zürich. Verweigerung von Armenunterstützung. Schon seit Jahren hat die Armenpflege N. mit einer armen Ortsbürgerin zu tun, der sie hauptsächlich die Arztrechnungen zu zahlen hatte, da von ihrem getrennt von ihr lebenden Ehemann nichts erhältlich war. Um die Wegnahme ihrer auf Abzahlung gekauften Möbel zu verhindern, kaufte die Armenpflege dieselben gegen Erlegung der noch restierenden Kaufsumme von 120 Fr. zu ihren Händen, d. h. sie ließ sich dieselben verschreiben. Anfangs 1909 kamen Gesuche vom Vermieter und Milchlieferanten der betreffenden Frau, die rückständigen Posten aus dem Armengut von N. zu zahlen. Da wir erst jetzt erfuhren, daß unsere Mitbürgerin sich den Luxus erlaube, ein fremdes Kind für **45 Fr. jährlich** in Pflege zu nehmen, während sie selbst die Hülfe ihrer Heimatgemeinde anrufen muß, verlangten wir von ihr, daß sie dieses Kind der st. gallischen Heimatgemeinde Goldingen wieder zustelle und diese selbst forderten wir auf, unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse, das Kind zurückzunehmen. Da aber ein solch billiger Kostort sich nicht alle Tage findet, war diese st. gallische Gemeinde damit nicht einverstanden, schrieb vielmehr buchstäblich: N. solle keine Bürgerin auch nicht mehr unterstützen, woraus ersichtlich werde, ob sie sich selbst helfen könne oder nicht. Wir wandten uns dann an das Departement des Innern des Kantons St. Gallen mit dem Gesuch, die Gemeinde G. zu zwingen, das Kostkind unserer Mitbürgerin wegzunehmen. Bis die Antwort dieser Instanz eintraf, gelangte ein Unterstützungsgesuch der Aufenthaltsgemeinde W. unserer Mitbürgerin an unsere Armenpflege, wir möchten derselben armenärztliche Bewilligung ausstellen, da der dortige freiwillige Armenverein sie bereits unterstützen mußte. Unsere Armenpflege beschloß, prinzipiell keine Unterstützungen mehr an diese Frau auszurichten, so lange sie auf unsere Kosten das kantonsfremde Kind in Pflege behält, und sollte es bis zu einem regierungsrätlichen Entscheid kommen. Unterdessen lief die Antwort der Regierung des Kantons St. Gallen ein, des Inhalts, die betreffende Frau behalte das Kind, da sie gut beleumdet sei und erkläre, keine Unterstützungen von der Gemeinde zu beziehen. Ja, gegenwärtig bezieht sie allerdings von uns keine Unterstützung, weil wir sie verweigerten, dafür mußte die Ortsgemeinde herhalten, bezogen dagegen hat sie an Arztgeldern nur in den Jahren 1905–1907 über 200 Fr. Oder ist N. verpflichtet zu zahlen? Wir dachten den Fall an die Öffentlichkeit ziehen zu müssen, um die noble Art und Weise darzulegen, wie etwa Armengemeinden sich die Versorgung ihrer armen Kinder billig machen, unbekümmert darum, ob sie damit andern die Last erschweren*).

G.

Luzern. In der Sitzung des Großen Rates vom 31. Mai dieses Jahres wurde eine Motion von Großrat Fischer (Großwangen) betr. Revision des Armengesetzes im Sinne der Einführung des Territorialprinzipes erheblich erklärt.

* *) Der Frau könnte, da sie almosengünstig ist, durch die Sanitätsdirektion die Konzession zur Pflege des Kostkindes, die ihr übrigens wahrscheinlich gar nie erteilt worden ist, entzogen werden. (V. D. betr. Verpflegung von Kostkindern vom 10. August 1893.) Die Red.

Deutschland. Am 21. Sept. d. J. wurde im neuen Rathaus München die 4. Tagung deutscher Berufsvormünder eröffnet. Es ist erfreulich, aus Art und Zahl der Teilnehmer das wachsende Interesse der meisten Faktoren der Kinderfürsorge für die Berufsvormundschaft feststellen zu können. Neun Ministerien waren direkt vertreten, außerdem hatten die preußische und die bayerische Justizverwaltung in unerwartet großer Anzahl Amtsrichter abgeordnet. Hiezu kamen die Vertreter von ungefähr 70 Stadtverwaltungen und zahlreiche Vertreter von Erziehungsanstalten und freien Jugendfürsorgeorganisationen.

Der Vorsitzende Professor Klumker eröffnete die Tagung mit einem kurzen Bericht über die Entwicklung der Berufsvormundschaft in Deutschland, Deutsch-Österreich und der Schweiz. Eine jüngst seitens des Archivs deutscher Berufsvormünder neuerdings durchgeführte Statistik stellte fest, daß die Zahl der der Berufsvormundschaft unterstellten hilfsbedürftigen Kinder allerorten stark anwächst — es handelt sich schon heute um viele Zehntausende. Außerdem zeigt die Berufsvormundschaft die Tendenz, Zentralorgan für die gesamte öffentliche und private Kinderfürsorge zu werden. Denn ihr Interesse umfaßt die ganze Zeit der Entwicklung des Mündels bis zur Volljährigkeit und alle Seiten dieser Entwicklung.

Professor Spann (Brünn) erörterte die sozialen Bedingungen für die Erscheinung der unehelichen Geburten, welche nur durch eine großzügige Sozialpolitik vermindert werden können.

Über die Berufsvormundschaft in Bayern berichtete eingehend Rechtsrat Dr. Merkt (München), über die bezüglichen österreichischen und schweizerischen Einrichtungen Landessekretär Dr. Ziegler (Wien) und Amtsvormund Dr. Schiller (Zürich).

Am nächsten Morgen kam zunächst die Frage der Bevormundung ausländischer Minderjähriger zur Verhandlung. Hier ist viel Grund zur Klage. Denn die darauf sich beziehende Internationale Haager Übereinkunft berechtigt grundsätzlich nur die Heimatsbehörden des hilfsbedürftigen Ausländerkindes zur Anordnung und Durchführung der Vormundschaft. Damit ist aber gegeben, daß die in Betracht kommenden armen Kinder oft lange Zeit ohne Fürsorge aufwachsen müßten, wenn sich nicht die Behörden des Aufenthaltsortes ihrer annehmen würden, was leider nicht immer, und wenn, so meist nicht rechtzeitig geschieht. Darum schlugen die beiden berufenen Berichterstatter über diese Frage, Professor Reichler (Wien) und Stadtrat Nägeli (Zürich), vor, für die Bevormundung der hier in Betracht kommenden Kinder die Behörden des Aufenthaltsortes in bestimmt geregelter Weise zu bestellen, eventuell unter Mitwirkung der heimatstaatlichen Behörden.

Die Debatte über den Gegenstand war recht fruchtbar, und es ist zu hoffen, daß alle Staaten, die seinerzeit die Haager Übereinkunft abgeschlossen haben, für die Ausgestaltung derselben durch diese Verhandlungen entscheidende Anregungen erhalten.

Über die Haftpflicht des Berufsvormundes, die aus seiner Geschäftsführung erwächst, sprachen in gründlicher, lichtvoller Weise die Stadträte Schmidt (Breslau) und Walger (Schöneberg), über seine ärztlichen Erfahrungen bei älteren Mündeln der um die Sache der Berufsvormundschaft hochverdiente Ziehkinderarzt Taube. Da eine der wichtigsten Aufgaben des Berufsvormundes die Heranziehung des unehelichen Vaters zur Erfüllung seiner Nährpflicht ist, erlangt begreiflicherweise der Zustand des polizeilichen Meldewesens für den Berufsvormund große Bedeutung; Amtsrichter Carlsson (Hamburg) berichtete über die bezüglichen Einrichtungen in Europa und machte einen interessanten Vorschlag für die wirksame Ausgestaltung des deutschen Meldewesens.

Nach einem kurzen, sehr instruktiven Referate des Kolmarer Oberlandesgerichtsrats Diefenbach über das Erziehungsrecht der Pflegeeltern und einigen geschäftlichen Mitteilungen wurde die bedeutsame Tagung geschlossen.